

Pfeiffer

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

77. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
20.	12. V. 80 VII ZR 166/79	Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Beschränkung der Haftung auf den 15fachen Reinigungspreis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reinigungsgewerbes wirksam ist 126
21.	12. V. 80 VII ZR 228/79	Die vorbehaltlose Abnahme des Werks (§ 640 Abs. 2 BGB) läßt den Schadensersatzanspruch aus § 635 BGB und § 13 VOB/B unberührt, und zwar auch insoweit, als es sich um die Mängelbeseitigungskosten handelt 134
22.	12. V. 80 VIII ZR 167/79	Zur Frage, wer die Umsatzsteuer zu tragen hat, wenn der Konkursverwalter im Konkurs des Sicherungsgebers Sicherungsgut im Einvernehmen mit dem Sicherungsnehmer nach Maßgabe von Absprachen über die Verwertungsart freihändig veräußert 139

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

I N H A L T

Nr.		Seite
15. 28. IV. 80 II ZR 241/78	a) § 20 Abs. 1 Satz 1 ADS ist unwirksam, soweit die Vorschrift den Versicherer bei einer gefahrerheblichen unrichtigen Anzeige des Versicherungsnehmers auch für den Fall von der Pflicht zur Leistung freistellt, daß den Versicherungsnehmer kein Verschulden trifft. b) Der Versicherungsnehmer hat für ein Verschulden des Kapitäns auch dann nicht nach § 33 Abs. 1 Satz 1 ADS einzustehen, wenn dieser zugleich Verfrachter ist oder das von ihm geführte Schiff bereedert	88
16. 28. IV. 80 II ZR 254/78	a) In einer GmbH & Co. KG ohne eigenen Geschäftsbetrieb der GmbH sind die Pensionsansprüche des GmbH-Geschäftsführers insolvenzgesichert, wenn seine unmittelbare und seine mittelbare Beteiligung an der KG zusammengerechnet unter 50 % liegen. b) Ob dies auch bei gemeinsamer Mehrheitsbeteiligung zweier Gesellschafter-Geschäftsführer gilt, bleibt offen. c) Anteile von Angehörigen sind denen des geschäftsführenden Gesellschafters nicht ohne weiteres hinzuzurechnen	94
17. 30. IV. 80 V ZR 159/78	Widerspricht ein Vollstreckungsschuldner dem im Zwangsversteigerungsverfahren aufgestellten Teilungsplan, weil einem für außergerichtlich befriedigt erklärten Grundpfandgläubiger das angemeldete Recht nicht zustehe, so muß die Widerspruchsklage gegen den Ersteher gerichtet werden	107
18. 7. V. 80 RiZ(R) 3/79	Zur periodischen Beurteilung von Richtern nach Art. 6 BayRiG	111
19. 12. V. 80 VII ZR 158/79	Kein Ersatz immaterieller Schäden bei Gastaufnahmeverträgen; Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit auch bei Vorenthaltung eines gemieteten Ferienhauses; Ersatzberechtigt sind auch nicht erwerbstätige Ehegatten, die den Haushalt führen	116